

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“**

BEKANNTMACHUNG

=====

Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 18.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplans in Kraft.

Der Geltungsbereich, welcher sich südlich der Ortschaft Marklkofen im Bereich der bereits wiederverfüllten Fläche der Lehmgewinnung südlich der Ziegelei Girnghuber befindet, umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 581, 581/1, 581/2, 585, 585/1, 585/2 und 586 der Gemarkung Marklkofen.

Durch die Bauleitplanung wird ein „Sondergebiet Windkraft“ ausgewiesen werden zur Errichtung einer Windkraftanlage von max. 270m Höhe und maximal 6 MW Nennleistung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in 84163 Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de/bauleitplanung (→ „Aufstellung Bebauungsplan "SO Windkraftanlage Ziegelei Girnghuber" mit Änderung Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 23“) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

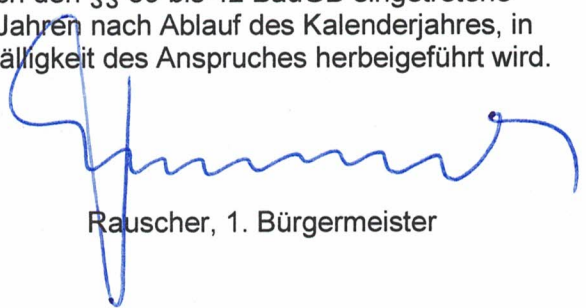
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 13.03.2025
abgenommen am: 13.05.2025


Rauscher, 1. Bürgermeister